

- **Behandlung von Geflüchteten aus der Ukraine**
- **Einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a IfSG**

I. Behandlung von Geflüchteten aus der Ukraine

Die Anzahl der Menschen, die die Ukraine verlassen, nimmt Tag für Tag zu. Damit werden auch mehr Menschen aus der Ukraine in Sachsen-Anhalt ankommen und medizinische Hilfe benötigen. Das Land Sachsen-Anhalt hat entschieden, dass aus dem Kriegsgebiet geflohene ukrainische Staatsangehörige von Beginn an Unterstützung in Höhe der im AsylbLG vorgesehenen Leistungen erhalten können. Die Landkreise und kreisfreien Städte wurden gebeten, die Kosten der Leistungserbringung auch im Übergangszeitraum bis zur Registrierung und Meldung beim zuständigen Sozialhilfeträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu übernehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden den Aufnahmekommunen dann vom Land erstattet.

Wenn ukrainische Staatsbürger in den Praxen behandelt werden, erfolgt die Abrechnung der Leistungen über die KVSA nach dem EBM jeweils gegenüber dem örtlich zuständigen Kostenträger (in der Regel das Sozialamt).

Die entsprechenden Kostenträgernummern finden Sie im Kostenträgerstamm Ihres Praxisverwaltungssystems (PVS) oder in der Übersicht zu den Besonderheiten bei der Abrechnung von Asylbewerbern:

www.kvsa.de >> Praxis >> Abrechnung/Honorar >> Besondere Kostenträger >> Sozialämter

Asylbewerber haben nach § 4 Asylbewerberleistungsrecht einen eingeschränkten Anspruch auf medizinische Leistungen.

Eine medizinische Versorgung ist im Krankheitsfall (bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen) mit ärztlicher und zahnärztlicher Versorgung zu gewährleisten, einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen. Zudem sind alle Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt und empfohlenen Schutzimpfungen inbegriffen.

Damit sind auch zwingend notwendige Medikamente zur Behandlung chronischer Erkrankungen umfasst.

Hinsichtlich der Durchführung von erforderlichen Schutzimpfungen entsprechend der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA oder Vorsorgeuntersuchungen (mit Ausnahme der Leistungen nach der Mutterschutz-Richtlinien) halten Sie bitte Rücksprache mit dem Amt, wenn Ihnen noch kein Abrechnungsschein des Sozialhilfeträgers vorliegt. Liegt ein Abrechnungsschein vor, beachten Sie bitte die Hinweise auf dem Behandlungsschein. Ebenso sind die Besonderheiten hinsichtlich der notwendigen Einbindung von Ärzten des fachärztlichen Versorgungsbereichs zu beachten. In einigen Landkreisen muss der örtlich zuständige Sozialhilfeträger der Behandlung ausdrücklich zustimmen.

Die jeweiligen Festlegungen trifft der örtliche Sozialhilfeträger.

Wenn ein Abrechnungsschein noch nicht vorliegt, führen Sie im Fall einer akuten Behandlungsnotwendigkeit (Notfallbehandlung) bitte die Erstbehandlung durch und rechnen auf einem Datensatz (Notfallschein Muster 19) ab. Erbringen Sie nur die Leistungen, die der Erstversorgung und der Versorgung mit entsprechend notwendigen Medikamenten entsprechen. Nach erfolgter Notfallbehandlung oder vor aufschiebbaren Behandlungen verweisen Sie die betreffenden Patienten bitte an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger.

Viele Ukrainer beherrschen auch die russische Sprache. Anamnesebögen auf Russisch finden sie unter:

https://www.medknowledge.de/migration/tipdoc/anamnesebogen/tipdoc_Anamnese_russ.pdf.

II. Einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a IfSG:

1. Nachweis über vollständigen Impfschutz

Für einen vollständigen Impfschutz sind grundsätzlich 2 Einzelimpfungen erforderlich und nach der 2. Impfung müssen 14 Tage vergangen sein. Dies gilt sowohl bei homologen als auch bei heterologen Impfschemata. Gleiches gilt für Personen, die eine erste Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson erhalten haben. Auch diese Personen benötigen eine weitere Impfung, um als vollständig geimpft zu gelten. Ein zeitlicher Ablauf der Gültigkeit des Impfstatus ist innerhalb Deutschlands nicht festgelegt, so dass dieser derzeit unbefristet gilt (anders als im europäischen Grenzverkehr, wo die Gültigkeit des Impfstatus auf 9 Monate festgelegt wurde).

Für den Nachweis der vollständigen Impfung im Sinne der einrichtungsbezogenen Impfpflicht (§ 20a IfSG) kommt es damit auch auf eine Auffrischungsimpfung nicht an – unabhängig davon, dass diese von der STIKO empfohlen wird.

Regelungen für genesene Personen

Bei genesenen Personen gilt der vollständige Impfstatus nach Verabreichung **einer Impfung** in folgenden Konstellationen:

- **spezifischer positiver Antikörpertest:** der Antikörpertest wurde zu einem Zeitpunkt durchgeführt, zu dem die Person noch keine Impfung erhalten hatte und der labor diagnostische Befund wurde in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "vollständig geimpft" ab dem Tag der verabreichten ersten Impfstoffdosis. Die im vertragsärztlichen Bereich arbeitenden Labore erfüllen die oben genannten Kriterien.
- **Positiver PCR-Test vor einer Impfung:** die betroffene Person kann eine durchgemachte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines labor diagnostisch gesicherten Nukleinsäurenachweises (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) vor einer ersten Impfung nachweisen. Der vollständige Impfschutz gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen ab dem Tag der verabreichten 1. Impfstoffdosis.
- **Positiver PCR-Test nach einer Impfung:** die betroffene Person hat nach Erhalt einer einzelnen Impfstoffdosis eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht und kann dies mittels eines labor diagnostisch gesicherten Nukleinsäurenachweises (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) belegen. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "vollständig geimpft" ab dem 29. Tag nach Abnahme des positiven Tests. Derzeit gilt, dass die Entnahme der Probe, die zum positiven Testergebnis geführt hat, maximal 90 Tage zurückliegen darf.

Eine ausführliche Darstellung ist den Seiten des Paul-Ehrlich-Institutes unter www.pei.de >> Coronavirus und COVID-19 >> Impfnachweis... zu entnehmen.

Personen, bei denen eine Kontraindikation im Hinblick auf eine Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, müssen dies mittels eines ärztlichen Zeugnisses nachweisen.

Hinweis:

Hinsichtlich der Masernimpfpflicht wurde gerichtlich entschieden, dass das ärztliche Zeugnis wenigstens solche Angaben zur Art der medizinischen Kontraindikation enthalten muss, dass eine Prüfung auf Plausibilität (durch das Gesundheitsamt) möglich ist. Diese Grundsätze sind sicherlich auch hinsichtlich der SARS-COV-2 - Impfungen anzuwenden.

2. Meldeverfahren über elektronisches Meldeportal

Die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht unterliegenden Einrichtungen und Unternehmen müssen eine Meldung an das für die Einrichtung örtlich zuständige Gesundheitsamt abgeben. Die Meldung soll über ein elektronisches Meldeportal erfolgen, das sich derzeit im Aufbau befindet. Wenn das Portal in Betrieb genommen wurde, informieren wir.

Eine Meldung durch Praxisinhaber ist dann erforderlich, wenn für Praxisinhaber und/oder Mitarbeiter kein Nachweis über einen vollständigen Impfstatus, ein ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer Kontraindikation oder die beschriebenen Ausnahmen bei genesenen Personen vorliegt oder Zweifel an der Echtheit der Nachweise bestehen. Wenn alle Personen über entsprechende Nachweise erfolgen, ist keine Meldung erforderlich.

Weitergehende Informationen sind auf der Homepage des KVSA unter **www.kvsa.de** -> Alles Wichtige zum Coronavirus zu finden.

Ansprechpartner:

Inhaltliche Fragen: Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627- 6450, E-Mail: Corona@kvsa.de

Abrechnung: Sekretariat Abrechnung, Tel.: 0391 627 - 6108/-7108 /-6102/-7102